

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1953

Nummer 34

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**
- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 3. 1953, Diplomatische Sichtvermerke. S. 477. — RdErl. 19. 3. 1953, Sichtvermerke und Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige zur Einreise in den Irak. S. 477.
- C. Innenminister, E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
- Gem. RdErl. 9. 3. 1953, Polizeiliche Zuständigkeit für die Untersuchung von Unfällen und strafbaren Handlungen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen. S. 479.
- D. Finanzminister.**
- D. Finanzminister, C. Innenminister.**
- Gem. RdErl. 20. 3. 1953, Finanzausgleich für das Rechnungsjahr 1953; hier: Unselbständigenansatz in den Schlüsselberechnungen. S. 480.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 13. 3. 1953, Lehrtierärzte. S. 481.
- G. Arbeitsminister.
- H. Sozialminister.
- J. Kultusminister.
- Persönliche Angelegenheiten. S. 482.
- K. Minister für Wiederaufbau.
- IC. Technische Sonderaufgaben: RdErl. 14. 3. 1953, Verwendungsbeschränkungen für Nichteisen-Metalle auf dem Bausektor. S. 482.
- IV. C. Haushaltswesen, Vermögens- und Schuldenverwaltung: RdErl. 14. 3. 1953, Verzinsung öffentlicher Wohnungsbauarbeiten; hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung für die vor Inkrafttreten der WAB wieder aufgebauten bzw. wiederhergestellten Wohngebäude und Wohnungen in Gebäuden mit gemischter Zweckbestimmung. S. 483.
- L. Justizminister.

53 S. 477 o.

fgeh.

56 S. 2005

C. Innenminister**I. Verfassung und Verwaltung****Diplomatische Sichtvermerke**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1953 —
I 13—38.24 — 515/52

Das Auswärtige Amt hat den diplomatischen und berufskonsularischen Auslandsvertretungen über die Zuständigkeit bei der Erteilung von diplomatischen Sichtvermerken folgendes mitgeteilt:

„Zur Behebung von Zweifeln über die Zuständigkeit bei der Erteilung von diplomatischen Sichtvermerken wird mitgeteilt, daß grundsätzlich nur die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Sichtvermerke erteilen können. Soweit in einzelnen Staaten eine deutsche diplomatische Vertretung noch nicht besteht, können diplomatische Sichtvermerke auch von den konsularischen Vertretungen erteilt werden.“

Diplomatische Sichtvermerke erhalten grundsätzlich die Inhaber von Diplomatenpässen. In Ausnahmefällen können auch hochgestellte Regierungsbeamte, sofern sie nicht schon einen Diplomatenpaß besitzen, einen diplomatischen Sichtvermerk erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Auslandsvertretung.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 477.

S. 477 u.
h.
S. 2005**Sichtvermerke und Einreisebestimmungen für
deutsche Staatsangehörige zur Einreise in den Irak**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1953 —
I — 13—38.24 — 515/52

Für die Erteilung von Sichtvermerken zur Einreise deutscher Staatsangehöriger in den Irak gelten nach Mitteilung der Irakischen Botschaft folgende Bestimmungen:

Deutschen Staatsangehörigen werden alle Arten von irakischen Sichtvermerken ohne Verweisung an die zuständigen irakischen Behörden in Bagdad nach den fol-

genden Voraussetzungen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt:

- a) Antragsteller für Sichtvermerke dürfen nicht Juden oder Zionisten oder Personen sein, die umstürzlerische Ziele verfolgen.
- b) Antragsteller dürfen nicht Mitglieder politischer Organisationen, Vereine oder Gesellschaften sein, die als umstürzlerisch betrachtet werden könnten.
- c) Antragsteller dürfen nicht aus dem Irak ausgewiesen oder als unerwünschte Personen klassifiziert worden sein.
- d) Antragsteller müssen die folgenden in Artikel 4 der Aufenthaltsverordnung (Nr. 64) von 1938 genannten Voraussetzungen erfüllen, d. h.:
 - (1) Der Antragsteller muß über ausreichende Mittel verfügen, um sich selbst und seine Angehörigen während seines Aufenthaltes im Irak unterhalten zu können; dies gilt nicht für Inhaber von Diplomatenpässen.
 - (2) Der Antragsteller darf nicht geistesgestört sein, es sei denn, er befindet sich nur auf der Durchreise und wird von einer verantwortlichen Person begleitet.
 - (3) Es darf kein begründeter Verdacht vorliegen, daß er den Erfordernissen hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit, Moral und Sicherheit nicht entspricht.
 - (4) Der Antragsteller darf nicht wegen eines außerhalb des Iraks begangenen Verbrechens verurteilt sein, das seine Auslieferung gegebenenfalls erforderlich machen würde.
 - (5) Der Antragsteller darf nicht zu irgend einem Zeitpunkt von den irakischen Behörden ausgewiesen werden sein.

Vor Erteilung von Sichtvermerken an aktive oder in den Ruhestand versetzte Militär- oder Polizeipersonen sowie an Angehörige des Klerus muß die Zustimmung der zuständigen irakischen Behörden in Bagdad eingeholt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 477.

C. Innenminister

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Polizeiliche Zuständigkeit für die Untersuchung von Unfällen und strafbaren Handlungen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen

Gem. RdErl. d. Innenministers IV — A 1 — 33.18 — 248
III/52 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
I/4 — 171 — 21 v. 9. 3. 1953

Bergbauliche Betriebe unterstehen nach § 196 des Allgemeinen Berggesetzes (ABG) vom 24. Juni 1865 (Preuß. Gesetzsamml. S. 705) der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden. Diese sind als Sonderpolizeibehörden mit besonderen, fachlich ausgebildeten Beamten besetzt, welche die den Bergpolizeibehörden durch § 196 ABG übertragenen Aufgaben zu erledigen haben.

Nach § 196 ABG erstreckt sich die bergpolizeiliche Aufsicht insbesondere auf

- die Sicherheit der Baue,
- die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
- die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,
- den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegt,
- den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
- die Sicherheit und Ordnung der Oberflächennutzung und Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau,
- den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Der bergpolizeilichen Aufsicht unterliegen auch die im § 58 ABG erwähnten Aufbereitungsanstalten, die Salinen, die durch Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr bestimmten bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen sowie alle mit dem Bergwerksbetrieb und den erwähnten Anstalten und Anlagen in räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehenden Nebenanlagen, ferner die im § 59 ABG genannten Dampfkessel und Triebwerke.

Das preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) hat im § 8 die Zuständigkeit der Sonderpolizeibehörden und damit auch die der Bergpolizeibehörden aufrecht erhalten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Ziff. 1 b dieses Erl.) haben die Bergpolizeibehörden auch strafbare Handlungen zu erforschen sowie die sonstigen Aufgaben nach § 163 der Strafprozeßordnung wahrzunehmen.

Demgemäß wird für die Abgrenzung der Zuständigkeit der Bergpolizeibehörden von der allgemeinen Polizeibehörden bestimmt:

1. Die Bergpolizeibehörden sind zuständig:
 - a) für die bergpolizeiliche und versicherungsrechtliche Untersuchung aller Betriebsunfälle mit Ausnahme der Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte,
 - b) für die Untersuchung strafbarer Handlungen, wenn die Straftaten Zuwiderhandlungen gegen berggesetzliche oder bergpolizeiliche Vorschriften zum Gegenstand haben oder wenn sie mit dem technischen Betriebsablauf in Zusammenhang stehen.
2. Die allgemeinen Polizeibehörden sind zuständig:
 - a) für die Untersuchung von politischen Verbrechen und Vergehen sowie von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken,
 - b) für die Untersuchung sonstiger strafbarer Handlungen, die nicht mit dem technischen Betriebsablauf in Zusammenhang stehen sowie für die Untersuchung von Selbstmordfällen.
3. Auf Grund einer nach § 204 ABG eingegangenen Anzeige ist eine Untersuchung nur von derjenigen Polizeibehörde einzuleiten, die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständig ist.

4. a) Die Bergpolizeibehörden haben den allgemeinen Polizeibehörden von der Untersuchung aller strafbaren Handlungen, sofern nicht nur berggesetzliche oder bergpolizeiliche Vorschriften verletzt sind, unverzüglich Mitteilung zu machen. Die allgemeinen Polizeibehörden können sich an der weiteren Untersuchung beteiligen.

b) Die allgemeinen Polizeibehörden haben die Bergpolizeibehörden im Falle der Ziffer 2 zu beteiligen, soweit bergbauliche Fragen berührt werden, insbesondere wenn Ermittlungen unter Tage oder in einem Tagebau durchzuführen sind.

5. Werden innerhalb bergbaulicher Betriebe Maßnahmen nach §§ 98, 105 oder 127 der Strafprozeßordnung (Beflagnahme, Durchsuchung, vorläufige Festnahme) durch die allgemeinen Polizeibehörden erforderlich, so haben diese die Bergpolizeibehörden unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6. Sobald sich bei einer Untersuchung die Zuständigkeit einer anderen Polizeibehörde ergibt, ist die Untersuchung an sie abzugeben.

7. Für Anzeigen nach § 159 der Strafprozeßordnung sowie für Anträge auf Freigabe einer Leiche ist die Polizeibehörde zuständig, die nach vorstehenden Bestimmungen die Untersuchung führt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Polizeibehörden und Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 479.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Finanzausgleich für das Rechnungsjahr 1953; hier: Unselbständigenansatz in den Schlüsselberechnungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers I D (Kom.Fin.)
1410 — 20 819/53 u. d. Innenministers —
III B 6/10 Tgb.-Nr. 100/53 v. 20. 3. 1953

Im Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes für das Rechnungsjahr 1953 ist vorgesehen, daß der Unselbständigenansatz in den Schlüsselberechnungen nach dem Anteil der Arbeiter und ihrer Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950 geltenden Begriffsbestimmungen an der Gesamtbevölkerung zu berechnen ist (§ 5 Ziff. 2). Für die Festsetzung dieses Anteils ist das Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend (§ 24).

Die bei der Volkszählung festgestellten Zahlen sind durchweg niedriger als die für die Schlüsselberechnungen der früheren Jahre von den Gemeinden selbst ermittelten Zahlen. Das wird daran liegen, daß die meisten Gemeinden den Begriff der unselbständigen Bevölkerung weiter gefaßt haben, als es in den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes und in den Begriffsbestimmungen für die Volkszählung vorgesehen ist.

Diese umfassen nur die Arbeiter und ihre berufslosen Familienangehörigen selbst. Rentner, Unterstützungsmpänger, Angestellte, Beamte gehören dagegen nicht dazu. Um das Gewicht des Ansatzes nicht zu verringern, ist zum Ausgleich für den niedrigeren Anteil der unselbständigen Bevölkerung gegenüber den Vorjahren im Gesetzentwurf vorgesehen, daß der Ansatz schon gewährt wird, wenn der Anteil der unselbständigen Bevölkerung 30 v. H. übersteigt und nicht erst, wenn er, wie das bisher bestimmt war, über 40 v. H. hinausgeht.

Von einer großen Zahl von Gemeinden sind beim Statistischen Landesamt Vorstellungen gegen den bei der Volkszählung festgestellten Anteil der unselbständigen Bevölkerung erhoben worden. Sie beantragen eine Nachprüfung mit der Angabe, daß ein Irrtum vorliegen müsse. Ein solcher Irrtum liegt tatsächlich nicht vor. Die Volkszählungspapiere sind hollerithmatisch mit großer Sorgfalt ausgewertet worden. Die für die maschinelle Auszählung angefertigten Lochkarten sind in allen Fällen von einer zweiten Arbeitskraft maschinell nachgeprüft worden. Die Auszählung der Lochkarten auf maschinellem

Wege kann nicht fehlerhaft sein. Nachträglich vorgenommene Stichproben haben Beanstandungen nicht ergeben. Das so festgestellte Ergebnis muß deshalb den Schlüsselberechnungen zugrunde gelegt werden. Durch diesen Erl. gelten alle Nachprüfungsanträge als erledigt.

An die Gemeinden und Gemeineverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 480.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Lehrtierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 3. 1953 —
II Vet. 1502 Tgb.-Nr. 3585/52

Auf Grund des § 81 (1) der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (RMBL. S. 205) in der Fassung der Verordnung vom 10. Mai 1939 (RMBL. S. 1143, 1203) habe ich für den Zeitraum vom 1. April 1953 bis 31. März 1954 folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte bestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg:

Dr. Theo Bannenberg, Körbecke, Kr. Soest,
Dr. Hermann Brandt, Borgeln, Kr. Soest,
Dr. Bernhard Bröss, Horn, Kr. Lippstadt,
Dr. Christian Falk, Witten (Ruhr), Wideystr. 48,
Dr. Walter Geldmacher, Sprockhövel, Kr. Enneppe (Ruhr),
Südfeldstr. 33,
Dr. Gustav Hage, Balve, Kr. Arnsberg, Mendener Str.
Dr. Gustav Hetkamp, Sprockhövel, Kr. Enneppe (Ruhr),
Friedrichstr. 5,
Dr. Friedrich Hiby, Hemmerde, Kr. Unna,
Dr. Kurt Immisch, Bochum, Viktoriastr. 67,
Dr. Wilhelm Pasternack, Fredeburg, Kr. Meschede,
Im Ohle 4,
Dr. Alfons Rensmann, Wattenscheid, An der Pappenburg 40.

Regierungsbezirk Detmold:

Dr. Wilhelm Heigress, Brackwede, Kr. Bielefeld,
Teutoburger Str. 43,
Dr. Rudolf Meyer, Barntrup (Lippe), Kr. Lemgo,
Mittelstr. 4,
Dr. Harry Nutt, Brakel, Kr. Höxter,
Dr. Rudolf Taeger, Bielefeld, Mittelstr. 1,
Dr. Aloys Schlenger, Elsen, Kr. Paderborn, Gunnestr. 394,
Dr. Heinrich Thiel, Salzkotten, Kr. Büren, Krewetstr. 1,
Dr. Helmut Günther, Herford i. Westf., Kreishausstr. 8,
Dr. Georg Windmeier, Lage (Lippe), Bruchstr. 5,

Regierungsbezirk Münster:

Dr. Heinrich Belting, Bocholt i. W., Nordwall 31,
Dr. Anton Bolle, Appelhülsen, Kr. Münster-Land,
Dr. Carl Esser, Ostbevern, Kr. Warendorf,
Dr. Heinrich Herweg, Telgte, Kr. Münster-Land,
Münstertor A 1,
Dr. Josef Heuer, Havixbeck, Kr. Münster-Land,
Dr. August Holle, Bocholt, Kr. Borken,
Dr. Heinrich Meyer zu Strohen, Westerkappeln,
Kr. Tecklenburg,
Dr. Franz Middendorf, Heeßen, Kr. Beckum, Amtsstr. 12,
Dr. Heinrich Lutterbey, Lengerich, Kr. Tecklenburg,
Schillerstr. 23,
Dr. Ewald Rotthege, Freckenhorst, Kr. Warendorf,
Brückestr. 3,
Dr. Schmedt a. d. Günne, Lengerich, Kr. Tecklenburg,
Schillerstr. 3,
Dr. August Schulze-Bertelsbeck, Lüdinghausen i. Westf.,
Dr. Friedrich Schwenken, Borken, Kr. Borken (Westf.),
Dr. Ludwig Stegemann, Horstmar, Kr. Steinfurt,

Dr. Josef Wolfering, Ahaus, Kr. Ahaus,
Dr. Josef Wolter, Ibbenbüren i. Westf., Kurze Str. 3,
Dr. Willi Teupe, Nordwalde, Kr. Steinfurt,
Pröbstingstr. 165,
Dr. Gisbert Tüshaus, Dorsten, Kr. Recklinghausen,
Marler Str. 3,
Dr. Josef Focke, Mettingen, Kr. Tecklenburg, Bischofstr. 32,
Dr. Hubert Terhedebrügge, Südlohn, Kr. Ahaus,
Gartenstr. 10,
Dr. Hermann Bonnekessel, Münster (Westf.), Nordstr. 29.

Regierungsbezirk Aachen:

Dr. Wilhelm Bennewitz, Döveren, Kr. Erkelenz,
Rathausstr. 5,
Dr. Heinrich Dolfen, Ameln, Kr. Jülich, Prämienstr. 58e,
Dr. Martin Floehr, Alsdorf, Landkreis Aachen,
Mühlenweg 30,
Dr. Hubert Laumen, Geilenkirchen, Lindenfeld,
Dr. Arnold Packbier, Laurensberg, Landkreis Aachen,
Lindenstr. 9,
Dr. Paul Schmitz, Randerath, Kr. Geilenkirchen-Heinsberg,
Sandberg 56.

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Dr. Ludger Bahnenberg, Ringenberg, Kr. Rees,
Isselstr. 71/7,
Dr. Hermann Coenen, Kalkar, Kr. Kleve, Kesselstr. 18,
Dr. Theodor Franken, Hüls, Kr. Kempen-Krefeld,
Lindenstr. 67,
Dr. Josef Lappe, Velbert, Kr. Düsseldorf-Mettmann,
Goethestr. 1,
Dr. Hubert Veltmann, Düsseldorf-Kaiserswerth,
Arnheimstr. 42,
Dr. Johannes Weyers, Goch, Kr. Kleve, Heiligenweg 48,
Dr. Alfons Siebers, Kleve-Kellen, Emmericher Str. 254.

Regierungsbezirk Köln:

Dr. Franz-Josef Franken, Much, Siegkreis, Hauptstr. 4,
Dr. Josef Hollands, Stommeln, Kr. Köln, Hauptstr. 36,
Dr. Hermann Pade, Köln-Weidenpesch, Neußer Str. 799,
Dr. Erwin Heinrich Schlag, Lindlar, Rhein.-Berg. Kreis,
Eichenhofstr. 13,
Dr. Matthias Stüber, Wipperfürth, Rhein.-Berg. Kreis,
Gaulstr. 8.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Tierärztekammer Nordrhein in Kempen,
Tierärztekammer Westfalen-Lippe in Hamm.

— MBl. NW. 1953 S. 481.

J. Kultusminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Ministerialrat Dr. F. Ballerstaedt, Innenministerium, zum Ministerialdirigenten unter gleichzeitiger Versetzung zum Kultusministerium.

Städt. Oberstudiendirektorin Dr. M. Wollenweber, Castrop-Rauxel, zur Oberschulrätin im Landesdienst unter Einberufung in das Kultusministerium.

— MBl. NW. 1953 S. 482.

K. Minister für Wiederaufbau

1953 S. 482 u.
aufgeh.
1956 S. 1299 Nr. 58

IC. Technische Sonderaufgaben

Verwendungsbeschränkungen für Nichteisen-Metalle auf dem Bausektor

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 3. 1953 —
IC 5/3.532 Tgb.-Nr. 637/53

Die Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft über Verwendungsverbote für Zink und Zinklegierungen, Kobalt und Kobaltverbindungen liegen am 30. Juni 1952 aus. Die Beschränkungen in der Verwendung von Kupfer

und Kupferlegierungen wurden mit Verordnung NEM I/53 vom 24. Januar 1953 (BAnz. Nr. 17 vom 27. Januar 1953) aufgehoben. Es sind nur noch die Verwendungsbeschränkungen für Nickel und Nickellegierungen gemäß Verordnung NEM IV/51 vom 3. August 1951 (BAnz. Nr. 151 vom 8. August 1951) in der Fassung der Verlängerungsverordnung vom 31. Juli 1952 (BAnz. Nr. 147 vom 1. August 1952) sowie die Verordnung NEM II/53 vom 24. Januar 1953 (BAnz. Nr. 17 vom 27. Januar 1953) in Kraft. Die Verordnungen verbieten die Verwendung von Nickel und Nickellegierungen mit 6 oder mehr Gewichtsprozenten Nickel und die Verwendung von nichtrostenden Stählen mit mehr als 2,5 Gewichtsprozenten Nickel für eine große Zahl einzeln aufgeführter Gegenstände, unter denen 92 Außenteile und 21 Innenteile von Bauten genannt sind. Überzüge und Plattierungen bei Baubeschlägen sind vom Verbot ausgenommen.

Die Verordnungen laufen zwar am 31. März 1953 aus. Da aber die Nickelverknappung in der Welt auf längere Sicht nicht restlos behoben werden kann, muß mit der Verlängerung der Verordnungen bis voraussichtlich zum 30. September 1954 gerechnet werden.

Die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft hat sich durch Ergebnisse von Betriebsrevisionen veranlaßt gesehen, auf die Einhaltung der Verordnungen nachdrücklich hinzuweisen. Ich bitte daher, die noch bestehenden Verwendungsbeschränkungen für Nickel, Nickellegierungen und nichtrostende Stähle zu beachten und gegebenenfalls Anträge auf Ausnahmegenehmigungen dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen rechtzeitig vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster,
Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55,
Verwaltung des Provinzialverbandes — Bauabteilung — Münster (Westfalen),
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstr. 35,
alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

An den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1953 S. 482.

IV C. Haushaltswesen, Vermögens- und Schuldenverwaltung

Verzinsung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen; hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung für die vor Inkrafttreten der WAB wiederaufgebauten bzw. wiederhergestellten Wohngebäude und Wohnungen in Gebäuden mit gemischter Zweckbestimmung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 3. 1953 — IV C 3/4.700 (53) Tgb.-Nr. 555/53

Die für den Wiederaufbau bzw. für die Wiederherstellung von Wohngebäuden und von Wohnungen in Gebäuden mit gemischter Zweckbestimmung bereitgestellten öffentlichen Mittel sind in der Vergangenheit zu verschiedenen Bedingungen gewährt worden.

Die Bewilligung der Übergangsbeihilfen erfolgte zu einem festen Zinssatz von 3 $\frac{1}{8}$ % und 1% Tilgung. Da die Übergangsbeihilfen in erster Linie in denjenigen Fällen gewährt wurden, in denen es sich um einen Schadensgrad unter 60% handelte, und bei denen ein Teil der Bauleistung für den Wiederaufbau bereits vor der Geldneuordnung erbracht war, erschien es nicht erforderlich, die Möglichkeit von Zinsermäßigungen vorzusehen.

Eine Zinssenkungsmöglichkeit auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde im Wiederaufbau erstmalig vorgesehen mit RdErl. III B — 464.1 — (53) Tgb.-Nr. 2328/49 v. 29. April 1949 betreffend die Umwandlung von Zins- und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen. Der Zinssatz für die umgewandelten Wiederaufbaudarlehen war in diesem

Erl. auf 4,5% festgesetzt worden. Diese Darlehensbedingungen wurden dann in den mit Erl. III B 2 — (52) Tgb.-Nr. 3058/49 v. 9. Mai 1949 bekanntgegebenen „Bestimmungen über die Förderung der Kriegsschädenbeseitigung an Wohngebäuden und Wohnungen in Gebäuden mit gemischter Zweckbestimmung“ allgemein eingeführt.

Die Anordnungen, die für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit und damit für die Festsetzung der Zinshöhe für die Wiederaufbaudarlehen in den o. a. Erl. getroffen wurden, stützen sich im wesentlichen auf die diesbezüglichen Bestimmungen des ehemaligen Reichsarbeitsministers.

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neu geschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 (BGBl. 50 S. 753) wurden für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau ab 1. Januar 1951 die Anordnungen, die für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit und damit für die Festsetzung der Zinshöhe getroffen waren, den Vorschriften der Berechnungsverordnung entsprechend abgeändert. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung, sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB) vom 27. Januar 1951 (MBI. NW. S. 222).

In meinem Erl. III B 2 — 350.8 — (52) Tgb.-Nr. 6184/49 v. 7. August 1949 hatte ich schon damals eine Anpassung der im Jahre 1949 ergangenen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit für neugeschaffenen Wohnraum an die bundesrechtlichen Vorschriften in Aussicht gestellt. Ich hatte Sie gebeten, die Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die den Anträgen beizufügen sind, lediglich als vorläufige hereinzunehmen und die endgültige Berechnung der Zinsermäßigung bis zum Erlaß der neuen Regelung auszusetzen. Die Zinsen dieser öffentlichen Wohnungsbaudarlehen waren im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsberechnung widerruflich zu stunden.

Nachdem die Berechnungsverordnung auch bei der Durchführung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden gemäß § 3 b des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich v. 10. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets Nr. 29/1949 S. 232) und auf Grund der Verwaltungsanordnung des Bundes über die Bewilligung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden v. 27. Juni 1951 zur Anwendung gelangte, sowie bei der Herabsetzung der Abgabeschuld bei Wiederaufbauten gemäß § 104 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) v. 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) angewendet wird, erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Landesrechnungshof im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller Bauherren, denen ein Wiederaufbau darlehen mit Zinssenkungsmöglichkeit gewährt wurde, und der Sicherung der wohnungswirtschaftlichen Rentabilität der Bauvorhaben (Bauten), sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hierdurch allgemein damit einverstanden, daß bei der Aufstellung der endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnung zwecks Ermittlung des Zinssatzes für alle auf Grund meines Erlasses III B — 464.1 — (53) Tgb.-Nr. 2328/49 v. 29. April 1949 und auf Grund der Bestimmungen über die Förderung der Kriegsschädenbeseitigung an Wohngebäuden und Wohnungen in Gebäuden mit gemischter Zweckbestimmung v. 9. Mai 1949 bewilligten Wiederaufbaudarlehen, deren Zinssatz von der Wirtschaftlichkeit des geförderten Grundstücks abhängt, die Berechnungsverordnung angewendet wird. Ich bitte, sich hierbei des WAB v. 27. Januar 1951 beigefügten Musters zu bedienen.

Soweit in der Vergangenheit bei von mir ergangenen Einzelentscheidungen ein Zinssatz festgesetzt worden ist, der bei Anwendung dieses Erlasses Veränderungen unterworfen wäre, und der Bauherr eine Änderung des Zinssatzes beantragt, behalte ich mir die Entscheidung vor.

Die in meinen Erl. v. 29. September 1949 — III B 2 — 305 — (52) Tgb.-Nr. 7584/49 u. v. 3. November 1949 — III B 1 — 305 — (52/53) Tgb.-Nr. 8902/49 betr. Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau aus Mitteln des

Vereinigten Wirtschaftsgebietes und den hierzu ergangenen Änderungs- und Ergänzungserlassen hinsichtlich der Verzinsung der Wiederaufbaudarlehen getroffenen Anordnungen bleiben unberührt.

Bei der Aufstellung der endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bitte ich jedoch, auf folgendes zu achten:

1. In der Vergangenheit sind häufig verlorene Zuschüsse und Fremddarlehen als Eigenkapital eingesetzt worden. Die Bauherren haben sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß dinglich nicht gesicherte Darlehen von Mietern und Arbeitgebern und verlorene Zuschüsse als unechtes Eigenkapital anzusehen seien. Mein Erl. v. 9. Mai 1949 hat hierüber eine ausdrückliche Regelung nicht getroffen. Ich bitte, in diesen Fällen nunmehr im Sinne der Ziffern 25, 29—31 der Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Anlage 3 WAB) zu verfahren.

2. Der volle Einsatz der Jahresleistung für Mietvorauszahlungen unter den Aufwendungen in die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nicht zulässig, da Tilgungsbeträge keine Kapitalkosten im Sinne der Berechnungsverordnung sind.

Sie sind grundsätzlich aus den als Abschreibung und Verzinsung der Eigenleistung anzusetzenden Beträgen zu decken. Soweit diese Beträge hierfür nicht ausreichen, kann ausnahmsweise eine Berücksichtigung nach Maßgabe der Nr. 30 der Erläuterungen zur Wirtschaftlichkeitsberechnung (Anlage zu den WAB) erfolgen.

3. Eine Angleichung der Aufwendungen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung für alle wiederaufgebauten Grundstücke macht im Interesse der Erzielung der Wirtschaftlichkeit für diese Grundstücke auch eine Angleichung der Erträge derselben notwendig. In meinen Förderungsbestimmungen v. 9. Mai 1949 habe ich auf die Bekanntgabe von Richtatzmieten verzichtet und lediglich verlangt, daß die Mieten der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen den geltenden Preisvorschriften entsprechen müssen und unbeschadet dieser Vorschriften die ortsübliche Miete für Wohnungen gleicher Lage, Art, Größe und Ausstattung nicht überschreiten dürfen. Die Anwendung der Berechnungsverordnung bei der Ermittlung des Zinssatzes für die auf Grund meines o. a. Erl. vom 29. April 1949 und meiner o. a. Bestimmungen vom 9. Mai 1949 bewilligten Wiederaufbaudarlehen setzt daher voraus, daß die Bauherren in der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsberechnung Mieten in Ansatz gebracht haben, die den Richtatzmieten der Ziff. 27 WAB entsprechen. Sofern Bauherren in der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsberechnung für neu geschaffenen Wohnraum Mieten in Ansatz gebracht haben, die unter den Richtatzmieten im Sinne der Ziff. 27 WAB liegen, kann dieser Erl. nur zur Anwendung gelangen, sofern der Bauherr in der endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnung Erträge in Ansatz bringt, die den Richtatzmieten entsprechen.

Sofern im Falle der Wiederherstellung gem. Ziff. 45 WAB die Erträge für erhalten gebliebenen Wohnraum in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einbezogen werden, ist zu beachten, daß die Nr. 30 WAB keine Anwendung finden kann, da die Mietenverordnung für den sozialen Wohnungsbau erst ab 1. Januar 1951 in Kraft getreten ist. Handelt es sich bei dem erhalten gebliebenen Wohnraum um Altwohnungen im Sinne der VO der Bundesregierung PR Nr. 72/52 v. 27. September 1952, bitte ich dafür Sorge zu tragen, daß die Grundstückseigentümer entsprechend der ihnen zu-

stehenden Möglichkeit, die Miete um 10% zu erhöhen, diese Mieten in der Ertragsberechnung ansetzen.

Ob und inwieweit die Bauherren hiervon im Einzelfall Gebrauch machen, muß ihnen überlassen bleiben. Das Gleiche gilt für die Gestaltung der Mieten beim neu geschaffenen Wohnraum. Soweit der Förderung niedrigere Mieten als die nach den WAB anzusetzenden Richtatzmieten zugrunde gelegt waren, und der Bauherr die Angleichung der Mieten herbeizuführen beabsichtigt, bleibt es ihm überlassen, gem. § 3 der Preisstoppverordnung einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Preisbehörde zu stellen.

4. Für die nicht nach den WAB bewilligten Darlehen sind während der Bauzeit Zinsen in Höhe von 4,5% bzw. 3 1/8% zu erheben. Die Bauzinsen sind als Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Mittel für die Bauausführung in der endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnung einzusetzen. Abweichungen hiervon sind nur im Rahmen meiner Erl. III B 4 — 356 (53/52) Tgb.-Nr. 1758/51 v. 31. Mai 1951 und III B 4/5 — 356 (61/71) Tgb.-Nr. 1804/52 v. 27. August 1952 betreffend Maßnahmen zur Abbürdung der Baukostenüberschreitungen möglich.

Mit der Festsetzung des endgültigen Zinssatzes bitte ich, die bisher gewährten Stundungen aufzuheben.

Darlehen, die mit einem festen Zinssatz von 3 1/8% bewilligt worden sind, werden von vorstehender Regelung nicht berührt.

Sofern durch die auf Grund der Neuregelung vorzunehmende Sollberichtigung des Rechnungsjahres 1952 Überzahlungen eintreten, bitte ich, die überzählten Beträge in das Rechnungsjahr 1953 zu übertragen. Erstattungen sind durch Rotabsetzung von den Einnahmen bei der für Rückeinnahmen öffentlicher Wohnungsbaudarlehen vorgesehenen Verrechnungsstelle auf Antrag der Darlehnsnehmer nur vorzunehmen, sofern die abzusetzenden Einnahmen im Rechnungsjahr 1952 geleistet worden sind.

Bezüglich der Herabsetzung der Abgabeschuld bei Wiederaufbauten verweise ich auf § 104 LAG und die hierzu noch zu erlassende Rechtsverordnung.

Alle mir vorliegenden diesbezüglichen Berichte sehe ich durch vorstehenden Erl. als erledigt an.

Ich bitte nunmehr, soweit hierfür nicht Ihre eigene Zuständigkeit gegeben ist, die Stadt- und Landkreise und die als Bewilligungsbehörden in Frage kommenden Gemeinden und Gemeindeverbände auf diesen Erlaß hinzuweisen und sie zu einer endgültigen Festsetzung der Zinssätze für alle von diesen bewilligten Wiederaufbaudarlehen zu veranlassen, soweit hierzu die Aufstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich ist.

Bezug: Mein Erl. v. 23. April 1952 — III B 6 — 317.6 — (53) Tgb.-Nr. 5233/51.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen,
Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster,
Rheinische Girozentrale und Provinzial-Bank,
Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale),
Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 483.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

